

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Förderung und Verwendung der Sachkosten für die regionalisierte Jugendarbeit im Wartburgkreis

Unter Nr. 5.1.2 der Richtlinie zur Förderung der Träger der regionalisierten Jugendarbeit im Wartburgkreis sind die Sachkosten zur inhaltlichen Durchführung der Leistungen im Rahmen der regionalisierten Jugendarbeit beispielhaft aufgeführt. In Ergänzung der Richtlinie werden für die Anerkennung der verwendeten Mittel folgende Ergänzungen ab dem 01.01.2019 wirksam, die bei der Verwendungsnachweisprüfung Berücksichtigung finden:

1. Material, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Abrechnung von Materialien, Ausstattungsgegenständen sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu einer Summe von 800,00 € (Netto), die im Zusammenhang mit der regionalisierten Jugendarbeit stehen. Andere Anschaffungen sind **vorher** mit dem Jugendamt abzustimmen.

Materialien, Ausstattungsgegenstände sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial mit einem Nettowert von mehr als 60 € sind zu inventarisieren und ein entsprechender Nachweis (Inventarnummer) mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

2. Honorare

Honorarverträge können für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vom Wartburgkreis zur Verfügung gestellten Sachkosten abgeschlossen werden.

Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferien- oder Tagesveranstaltungen können Aufwandsentschädigungen für Betreuer bis zu 25,00 €/Tag im Rahmen der Sachkosten verwendet werden. Der Empfang der Aufwandsentschädigung ist zu belegen.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind detailliert nach dem Grund ihrer Entstehung und der entstandenen Fahrtstrecke nachzuweisen. Folgende Angaben sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen (Fahrtenbuch bzw. andere trägerinterne Nachweise):

- Tag der Fahrt
- Grund (Dienstreise oder Fortbildung)
- Beginn und Ende der Fahrt
- Fahrtstrecke ggf. mit Zwischenstationen (ansonsten nur Abrechnung ortsübliche bzw. kürzeste Fahrtstrecke).

Zur Vereinfachung ist bei Fahrten zur allgemeinen täglichen Jugendarbeit innerhalb der Planungsregion (bei Rundfahrten in der Planungsregion alle Orte angeben, die angefahren wurden) die Angabe der Fahrtstrecke ausreichend.

Die Anerkennung der Fahrtkosten und Tagegeld erfolgt nach dem Thüringer Reisekostengesetz und in Anlehnung an die Dienstvereinbarung der Mitarbeiter der Kreisverwaltung (Besserstellungsverbot). Für Dienstfahrten werden bis zu 0,30 €/km anerkannt, für Fortbildungen bis zu 0,15 €/km.

4. Verwaltungs- und Regiekosten

Hier können maximal **5 %** der förderfähigen tatsächlichen Personalkosten (brutto) anerkannt werden.

Zu den Verwaltungs- und Regiekosten zählt z. Bsp. die Öffentlichkeitsarbeit, Lohnabrechnungen, Beratungsleistungen von Steuerbüros und Aufwendungen der Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Verwaltung des Personals. Kosten für Mitarbeiter der Geschäftsführung (z. Bsp. Fahrtkosten) können nicht anerkannt werden. Es werden nur Kosten für das vom Wartburgkreis finanzierte Personal anerkannt.

5. Veranstaltungen

Alle Ausgaben für eine Veranstaltung sind jeweils zusammenhängend abzurechnen, z. Bsp. Miete für Räumlichkeiten, Materialien, Fahrtkosten, Honorarkosten, Teilnehmerbeiträge, Aufwandsentschädigungen oder Fotokosten sind der jeweiligen Veranstaltung zuzuordnen.

Der Kauf von Speisen und Getränken wird nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen anerkannt.

6. Versicherungen

- Inventarversicherungen, wenn trügereigenes Inventar in der Jugendeinrichtung vorhanden ist (Eigentumsnachweis notwendig anhand von Inventarlisten)
- Haftpflichtversicherungen für das Personal

7. Wartung und Instandsetzung technischer Geräte

Wartung und Instandsetzung von Geräten, die sich im Eigentum des Trägers befinden (Eigentumsnachweis notwendig anhand von Inventarlisten).

8. Fachbücher/Zeitschriften

9. Verbrauchsmaterial

10. Geschäftsbedarf/Büromaterial

11. Telefon/Porto

Unter der Rubrik Telefon/Porto können alle Telefon- und Handyrechnungen, Kosten für die Internetnutzung sowie Portogebühren abgerechnet werden (maximal 12 Jahresrechnungen pro Anschluss).

12. Dienstleistungsverträge

Dienstleistungsverträge können im Rahmen der Sachkosten abgerechnet werden, wenn ein Zusammenhang der Dienstleistung mit der inhaltlichen Arbeit der regionalisierten Jugendarbeit zu erkennen und die Leistung notwendig ist, z. Bsp. mit einem Softwareunternehmen zur Behebung von Computerproblemen in der Jugendeinrichtung oder andere Leistungen, die durch die Jugendbetreuer/-innen selbst nicht erbracht werden können und nicht als Honorarverträge zu gestalten sind.

Grundsätzlich gilt:

Alle **Abweichungen** dieser Nebenbestimmungen sind **vorher beim Jugendamt schriftlich zu beantragen**. Die Entscheidung des Jugendamtes wird schriftlich mitgeteilt und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.